# Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung

#### Was heißt Haftpflicht?

## Die gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatz

Wer durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn, oder Vergeßlichkeit einem anderen Schaden zufügt, haftet. In unbegrenzter Höhe. Mit dem ganzen Vermögen.

## Warum eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung?

- Der Veranstalter und
- alle zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte

haben dafür Sorge zu tragen, daß niemand zu Schaden kommt. Die Haftpflichtversicherung kann einen Schaden zwar nicht verhindern, schützt aber vor den finanziellen Folgen.

#### Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung der Veranstaltung, insbesondere auch

- aus Vor- und Nacharbeiten
- die erlaubte Benutzung von Zelten, Tribünen und Podien
- das erlaubte Abbrennen von Feuerwerken, Osterfeuern u.ä.
- aus Bewirtung der Teilnehmer und Besucher

# Welche Leistungen bietet der Versicherer?

Im Schadenfall werden Sie von Haftpflichtansprüchen des Geschädigten freigestellt, d.h., der Versicherer

- prüft, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadenersatz verpflichtet sind
- gleicht berechtigte Schadenersatzansprüche aus
- wehrt unberechtigte Ansprüche ab

und übernimmt dafür alle Kosten, auch wenn es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

# Wie lange gilt die Veranstalter-Haftpflichtversicherung?

Für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nacharbeiten

## Die Versicherungssummen?

2.000.000 € für Personenschäden 1.000.000 € für Sachschäden 2.000.000 € pauschal für Personen –u. Sachschäden wegen Schäden durch Umwelteinwirkung

# Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Veranstalter-Haftpflichtversicherung

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter, insbesondere auch aus
  - a) Vor und Nacharbeiten,
  - b) der erlaubten Benutzung von Zelten, Tribünen und Podien.
  - c) dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerks durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder aus dem erlaubten Abbrennen eines Oster- u.ä. Feuers,
  - der Abgabe von Speisen und Getränken in eigener Regie.
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Veranstalter zur Durchführung und Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Hilfskräfte.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### 3) Nicht versichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer
- b) die Haftpflicht wegen Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen, Einrichtungen, Zelten, Plätzen u. dgl. sowie an verwendeten oder zur Aufbewahrung übernommenen Sachen und Tieren.
- 4) Für die Veranstaltung einer Ausstellung/Messe gilt ferner:

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- a) der Aussteller
- aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der ausgestellten Sachen und Tiere sowie der Ausstellungsstände und –einrichtungen

### Erläuterungen

auf den Umfang der Sachschadendeckung - § 4 AHB – und den Ausschluß der Schäden an fremden Sachen in § 4 Ziff. I 6 a) und b) AHB wird besonders hingewiesen.

## Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDGS)

Sie haben auf der bei uns befindlichen Durchschrift des Versicherungsscheines folgende Erklärung abgegeben:

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer - HUK-Verband - e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Unternehmen der VICTORIA-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluß auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, daß der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte

#### Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, jeden Versicherungsfall, der Haftpflichtansprüche gegen Sie - oder mitversicherte Personen - zur Folge haben könnte. Nur so ist es uns möglich, die Tatsachen, die zum Schaden geführt haben, zu ermitteln.

Macht der Geschädigte gegen Sie Ansprüche geltend, so geben Sie uns bitte unverzüglich Nachricht.

Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen und Arreste legen Sie bitte Widerspruch ein, um ein Versäumen der Widerspruchsfrist zu vermeiden. Benachrichtigen Sie uns auch, wenn Klage gegen Sie erhoben wird.

Schicken Sie uns in allen Fällen Ihre Unterlagen zu; denn nur bei Kenntnis der Tatsachen können wir Ihre Interessen sachgerecht wahrnehmen.

### Sonstige Hinweise

Richten Sie bitte alle Anzeigen und Mitteilungen schriftlich unter Angabe der Versicherungsschein-Nummer an unsere im oberen Teil des Versicherungsscheines angegebene Dienststelle. Bei Schäden genügt eine mündliche oder telefonische Mitteilung.

Gegen Entrichtung der Kosten können Sie jederzeit eine Abschrift des Versicherungsscheines Verlange.